

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 28. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2019)

zum Thema:

Berlin: Unangemessene Ruhegehaltsregelungen der Bezirksbürgermeister und Stadträte anpassen

und **Antwort** vom 11. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Apr. 2019)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 18371
vom 28. März 2019

über Berlin: Unangemessene Ruhegehaltsregelungen der Bezirksbürgermeister und
Stadträte anpassen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bezirksstadträte und Bezirksbürgermeister des Landes Berlin erhalten Ruhegehälter vom Land Berlin?

Zu 1.: Im April 2019 haben 173 ehemalige Bezirksamtsmitglieder Ruhegehälter erhalten.

2. Ab welcher Dienstzeit erhalten Bezirksstadträte und Bezirksbürgermeister Ruhegehälter vom Land Berlin?

Zu 2.: Nach dem als Anlage 1 beiliegenden § 3a Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG) tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.

3. Ab welcher Dienstzeit ist der Mindestversorgungssatz der Ruhegehaltsbezüge erreicht?

Zu 3.: Die Mindestversorgung steht grundsätzlich nach Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit zu. Nach § 3a Absatz 2 BAMG muss ein Bezirksamtsmitglied mindestens acht Jahre einem Bezirksamt angehört haben. Darüber hinaus ist ein Eintritt in den Ruhestand nur mit Ablauf der Amtszeit möglich.

4. Wieviel % der Dienstbezüge sind das?

Zu 4.: Das Ruhegehalt beträgt grundsätzlich nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 LBeamVG liegt als Anlage 2 bei). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (§ 14 Absatz 4 Satz 2 LBeamVG).

5. Gibt es Staffelungen nach Dienstzeiten?

Zu 5.: Ja.

6. Wenn ja, bitte mit % - Angaben detailliert auflisten.

Zu 6.: Grundsätzlich beträgt das Ruhegehalt, abgesehen von der Mindestversorgung, nach § 14 Absatz 1 Satz 1 LBeamVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.

Bezirksamtsmitglieder stehen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt nach § 66 Absatz 2 Satz 1 LBeamVG (Anlage 3), wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert.

7. Mit welchem Lebensalter ist der jüngste Bezirksstadtrat/Bürgermeister im Land Berlin mit ruhegehaltfähigen Bezügen ausgeschieden?

Zu 7.: Auf Grund des Wechsels auf das SAP Fachverfahren Versorgungsadministration (VADM) zum 1. Januar 2008 können statistische Auswertungen erst ab dem Jahr 2008 durchgeführt werden. Seit dem Jahr 2008 war das jüngste Bezirksamtsmitglied, das in den Ruhestand getreten ist, 38 Jahre alt.

8. Gibt es Planungen, die Regelungen dahingehend anzupassen, dass statt der Ruhegehälter sog. Übergangsbühnisse gezahlt werden, damit die betroffenen Personen wieder in das Arbeitsleben integriert werden können, statt in Ruhestand zu gehen.

Zu 8.: Bezirksamtsmitglieder im Ruhestand werden durch die bestehende Rechtslage nicht daran gehindert, einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Zurzeit bestehen keine konkreten Überlegungen, die Vorschriften über die Versorgung der Bezirksamtsmitglieder zu verändern.

9. Wie hoch ist die Summe der Ruhegehaltsbezüge von Bezirksstadträten und Bezirksbürgermeistern 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019?

Zu 9.: Auf Grund des Wechsels auf das SAP Fachverfahren Versorgungsadministration (VADM) zum 1. Januar 2008 können statistische Auswertungen erst ab dem Jahr 2008 durchgeführt werden. Die Summe der Ruhegehälter der Bezirksamtsmitglieder stellt sich seit dem Jahr 2008 wie folgt dar:

| Jahr | Gesamtbrutto |
|------|--------------------------------------|
| 2008 | 8.015.641,79 Euro |
| 2009 | 7.775.238,44 Euro |
| 2010 | 7.638.225,00 Euro |
| 2011 | 7.621.566,70 Euro |
| 2012 | 8.088.606,43 Euro |
| 2013 | 8.089.495,21 Euro |
| 2014 | 8.109.870,03 Euro |
| 2015 | 8.030.968,13 Euro |
| 2016 | 8.173.258,71 Euro |
| 2017 | 8.711.229,08 Euro |
| 2018 | 8.452.612,33 Euro |
| 2019 | 2.795.742,42 Euro (Periode 1-4/2019) |

10. Ist durch die Senatsverwaltung im Rahmen einer Verwaltungsreform geplant, die erheblichen Kosten für den Steuerzahler zukünftig zu reduzieren.

Zu 10.: Wie bereits in der Antwort zu 8. ausgeführt, bestehen zurzeit keine konkreten Überlegungen, die Vorschriften über die Versorgung der Bezirksamtsmitglieder zu verändern.

Berlin, den 11.04.2019

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: BAMG**Fassung vom:** 13.10.2010**Gültig ab:** 23.10.2010**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-**
Nr: 2022-1

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder
(Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG)
in der Fassung vom 1. April 1985**

§ 3a

- (1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes bei Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, daß die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.
- (2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.
- (3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluß an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.

© juris GmbH

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: LBeamtVG**Fassung vom:** 29.06.2011**Gültig ab:** 10.07.2011**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-
Nr:** 2032-23

**Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie
der Richterinnen und Richter des Landes Berlin
(Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG)
vom 21. Juni 2011 *)**

§ 14

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

Fußnoten

- * [Red. Anm.: vgl. zur Anwendung in Berlin § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)]

© juris GmbH

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: LBeamtVG**Fassung vom:** 21.06.2011**Gültig ab:** 01.07.2011**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-**
Nr: 2032-23

**Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie
der Richterinnen und Richter des Landes Berlin
(Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG)
vom 21. Juni 2011 ^{*)}**

**§ 66
Beamte auf Zeit**

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärangehörige keine Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der

Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

- * [Red. Anm.: vgl. zur Anwendung in Berlin § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)]

© juris GmbH